

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GÜTEZEICHENVERLEIHUNG IN BADEN QUALITÄTSWEIN u. QUALITÄTSWEIN mit PRÄDIKAT

§ 1

ANERKENNUNG UND ZWECK DES GÜTEZEICHENS

1. Das Gütezeichen für badische Qualitätsweine des Badischen Weinbauverbandes wurde durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 26.7.1971 (Ges.Bl. Ba.-Wü. 1971, S. 312) zugelassen.
2. Das Gütezeichen wird vom Badischen Weinbauverband zum Zweck der Förderung der Qualität und des Absatzes badischer Weine verliehen.

§ 2

AUSSEHEN DES GÜTEZEICHENS

1. Das Gütezeichen stellt eine Traube mit drei Ringen mit dem Badischen Wappen dar. Die Aufschrift lautet: „Badischer Weinbauverband -Gütezeichen“. Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patentamt in München gesetzlich geschützt und als „Gütezeichen“ im Sinne der RAL-Grundsätze für Gütezeichen anerkannt.
2. Das Gütezeichen wird als rundes Zeichen (3,0 cm im Durchmesser) sowie als Eindruck im Etikett (1,8 cm im Durchmesser) verwendet.

§ 3

VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS

1. Das Gütezeichen wird vom Badischen Weinbauverband für Qualitätsweine mit Prädikat und Qualitätsweine in Flaschengrößen bis zur 0,75 l Flasche sowie für die 1,5 l - Flaschen verliehen. Für die Anstellungsmengen gelten die gesetzlichen Mindestwerte (QbA = 400 l, Ka = 400 l, Sp = 400 l, A = 200 l, übrige Prädikate = 100 l, Barrique-Weine = 200 l), Selektions-Weine QbA –trocken = 400 l.
2. Die sensorische Prüfung der Weine erfolgt im Rahmen der sensorischen Prüfung des amtlichen Qualitätsweinprüfungsverfahrens, deren organisatorische Durchführung aufgrund der Geschäftsordnung nach § 4 Abs. 4 der 2. Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum, Landwirtschaft und Forsten vom 20.1.1972 (Ges.Bl.Ba-Wü. 1972 S. 46) dem Badischen Weinbauverband übertragen worden ist. Eine Verleihung des Gütezeichens kann nur erfolgen, wenn die für die Gütezeichen angemeldeten Weine die Amtliche Prüfungsnummer erhalten haben und das Ergebnis der sensorischen Prüfung folgende Mindestpunktbewertung aufweist:

	Geruch	Geschmack	Harmonie	Qualitätszahl
Qualitätswein Kabinett Spätlese Auslese Beerenauslese Trockenbeerenauslese Eiswein	1.5	1.5	1.5	3.0

In der Zweitprüfung erfolgt die Bewertung nach dem 100 Punkte-System.

3. Voraussetzung für die Verleihung des Gütezeichens ist ferner, dass die angemeldeten Weine eine Sortenangabe tragen und für die angegebene Sorte typisch sind oder als Cuvée gekennzeichnet sind (mit oder ohne Sortenangabe), eine Jahrgangsangabe tragen, ein harmonisches Verhältnis von Alkohol, Säure, Zucker und Geschmacksstoffen aufweisen und im übrigen den geltenden weinrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Sortenangabe auf dem Etikett umfasst nur die für Neu- und Wiederanpflanzungen empfohlenen Rebsorten der badischen Rebsortenliste.

Zugelassen ist ebenfalls „Badisch Rotgold“ mit der Sortenangabe „Grauburgunder und Spätburgunder“ sowie Rotling.

Grauburgunder –trocken, Ruländer -halbtrocken, lieblich und süß

Rosé –trocken, Weißherbst –halbtrocken, lieblich und süß

Rivaner –trocken

Müller-Thurgau –trocken, halbtrocken, lieblich und süß

Blanc de Noir –trocken

Pinot Noir –trocken auch in kombinierter Schreibweise Blauer

Spätbgd./Spätburgunder

4. Mit „feinherb“ gekennzeichnete Weine, welche zur Verleihung des Gütezeichens angestellt werden, dürfen einen maximalen Restzuckergehalt von 12 g/l, oder höchstens 18 g/l aufweisen, wenn der Gesamtsäuregehalt um 10 g/l niedriger ist als der Gehalt an Restzucker (Formel: Säure + 10)
5. Rotweine werden zur Gütezeichenverleihung nur zugelassen, wenn sie in den angegebenen Qualitätsstufen folgende Obergrenzen des Restzuckergehaltes, berechnet als Invertzucker, nicht übersteigen:
 - a) bei Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat Kabinett die Obergrenze Säure in g/l + 10
 - b) bei Qualitätswein mit Prädikat Spätlese 20 g/l
 - c) bei Qualitätswein mit Prädikat Auslese aufwärts keine Restzuckerbegrenzung
6. Berechtigt zur Anmeldung von Weinen zum Gütezeichen sind Winzergenossenschaften, Weingüter, selbstmarktende Weinbaubetriebe und Weinhandelsbetriebe, sofern sie die Trauben bzw. den Most im Herbst selbst gekeltert bzw. eingelagert und den Wein bis zur Flaschenreife ausgebaut haben.
7. Die Anmeldung der Weine zum Gütezeichen erfolgt auf den amtlichen Vordrucken für die Qualitätsweinprüfung. Da der Verband Kopie des Prüfungsantrages sowie Kopie des dort beigefügten Analysebefundes erhält, bedarf es keinen weiteren Anmeldeunterlagen. Die Prüfungsanträge sind grundsätzlich direkt an die amtliche

Prüfungsbehörde, die Qualitätsweinprüfstelle des Staatlichen Weinbauinstitutes, Freiburg, zu richten.

8. Dem Antrag zur Qualitätsweinprüfung, der gleichzeitig Anmeldung für die Verleihung des Gütezeichens ist, ist neben den 3 weinrechtlich vorgeschriebenen Probeflaschen für die Qualitätsweinprüfung eine weitere Probeflasche beizugeben. Sie dient beim Verband als Kontrollflasche für das verliehene Gütezeichen. Wie bei der amtlichen Qualitätsweinprüfung können auch zur Verleihung des Gütezeichens Tankproben eingereicht werden.

Die Einholung aller Probeflaschen erfolgt durch den Verband.

9. Der Verband behält sich vor, durch seinen Beauftragten stichprobenweise weitere Probeflaschen des zur Anmeldung gelangten Weines zu ziehen und gleichzeitig die angemeldete Flaschenzahl nachzuprüfen und ggf. richtigzustellen.

Das Gütezeichen wird auf die im Prüfungsantrag angegebene Gesamtmenge verliehen. Darüber hinaus ist der Verband berechtigt, die im Prüfungsantrag gemachten Angaben auch anhand der Kellerbücher nachzuprüfen.

10. Der Anmelder erhält nach erfolgter sensorischer Prüfung vom Verband einen schriftlichen Bescheid über die Verleihung des Gütezeichens unter Angabe der erreichten Bewertung. Dieser Bescheid gilt grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung der Amtlichen Prüfungsnummer durch die Prüfungsbehörde. Aufgrund des Gütezeichenantrages wird dem Anmelder eine der im Antrag genannten bzw. vom Verband festgestellten Flaschenzahl entsprechende Menge Gütezeichen, durch Vollherbst Druck GmbH, Endingen, zugewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Antrag differenziert, ob Gütezeichen abgenommen werden oder nicht, anhand der festgestellten Flaschenzahl. Die Mindestgebühr beträgt EURO 55,00.
11. Erhält ein Wein bei der Erstanstellung im Rahmen des amtlichen Qualitätsweinprüfungsverfahrens nicht die für die Verleihung des Gütezeichens erforderliche Mindestbewertung, kann er, sofern ihm die amtliche Prüfungsnummer zugeteilt wurde, ein zweites Mal für die Gütezeichenverleihung angestellt werden. Die Zweitanstellung erfolgt durch einen formlosen Antrag an den Badischen Weinbauverband. Eine zeitliche Befristung für die Zweitanstellung besteht nicht.

Die im Rahmen der Zweitanstellung für die Gütezeichenverleihung angemeldeten Weine werden in voller Zuständigkeit des Badischen Weinbauverbandes sensorisch von den Prüfungskommissionen der Gebietsweinprämierung bewertet.

12. Die mit Gütezeichen versehenen Flaschen sind sorgfältig und vollständig auszustatten. Das Aufkleben des Gütezeichens hat im Erzeuger- bzw. Herstellungsbetrieb zu erfolgen.

In Preislisten, Prospekten, Angeboten usw. dürfen nur die Weine in Verbindung mit dem Gütezeichen genannt werden, für die es verliehen ist.

13. Den Gütezeichen verwendenden Betrieben wird empfohlen, beim Verkaufspreis der mit dem Gütezeichen ausgestatteten Weine sich an dem oberen Drittel des höchsten Listenpreises derselben Sorte und Qualitätsstufe in der 0,75 l-Flasche zu orientieren.
14. Bei entsprechender Gütezeicheninanspruchnahme innerhalb eines Jahres - mit oder ohne Abnahme des Gütezeichens - wird ein Rabatt gewährt. Der Rabatt beträgt

3%	bei	70%
5%	bei	80%
10%	bei	90%

Gütezeicheninanspruchnahme gemessen an der Gesamtzahl der im Betrieb in Verkehr gebrachten auszeichnungsfähigen Flaschen (bis 0,75 l und 1,5 l) vom 01. November bis zum 31. Oktober jeden Jahres.

§ 4

ÜBERWACHUNG

1. Dem Badischem Weinbauverband obliegt die Überwachung der Verwendung des Gütezeichens und der mit dem Gütezeichen ausgestatteten Weine.
2. Erhält ein Wein bei der Gütezeichennachkontrolle wiederholt in der sensorischen Prüfung Bewertungen, die deutlich unter den für die Verleihung des Gütezeichens erforderlichen Mindestpunktzahl liegen, kann der Badische Weinbauverband die verliehenen Gütezeichen für den betreffenden Wein aberkennen. Die Aberkennung darf jedoch erst ausgesprochen werden, wenn eine Sonderkommission aus bewährten Prüfern dem betroffenen Wein bei der Offenlegung der bisherigen Bewertungsergebnisse der sensorischen Prüfung und der Daten einer erneuten analytischen Untersuchung nicht die für die Verleihung des Gütezeichens erforderliche Mindestbewertung in der sensorischen Prüfung gegeben hat. Die Aberkennung des Gütezeichens erstreckt sich nur auf die noch in der freien Verfügung des Beziehers stehenden Gütezeichen des betroffenen Weines.
3. Verstöße gegen die Bestimmungen der Gütezeichenverleihung sind dem Verbandsausschuss des Badischen Weinbauverbandes vorzulegen. Der Verbandsausschuss ist zugleich Schiedsgericht und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen zur Verleihung des Gütezeichens ergeben.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann der Verbandsausschuss folgende Maßnahmen ergreifen:

- Verwarnung
- Entzug des Gütezeichens
- Befristete Ausschaltung des Betriebes für die Verleihung des Gütezeichens.
- Eine Nachbildung des Gütezeichens ist in jedem Fall untersagt. Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, Zeichenverletzungen sowie auch Vermutungen solcher, dem Badischen Weinbauverband unverzüglich anzuzeigen.

Freiburg, im Dezember 2011

BADISCHER WEINBAUVERBAND E. V.



gez. Peter Wohlfarth
-Geschäftsführer-



gez. Kilian Schneider
-Präsident-